

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

ZI. 13/1 21/131

2021-0.488.916

BG, mit dem das Strafgesetzbuch und das Zahlungsdienstegesetz 2018 zur Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln geändert werden

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemeines

Dass die Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates, ABl. Nr. L 123 vom 10.05.2019 S. 18, umgesetzt werden muss, steht außer Zweifel. Für die intendierte Anhebung von Strafdrohungen besteht allerdings weder eine gesellschaftspolitische noch eine spezial- oder generalpräventive Notwendigkeit.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I Z 1: § 74 Abs 1 Z 10 StGB

Die vorgeschlagene Definition ist wörtlich der Richtlinie entnommen. Sie ist ganz erheblich weiter als die bisherige, sodass davon auszugehen ist, dass sie nicht nur die beabsichtigte Erweiterung auf unkörperliche unbare Zahlungsmittel und digitale Zahlungsmittel mit sich bringt, sondern zukünftig auch zahlreiche weitere Phänomene umfasst, zumal die „Übertragung monetärer Werte“ kein Spezifikum eines Zahlungsmittels ist. Darüber hinaus ist die Definition auch deshalb

klarstellungsbedürftig, weil der Begriff „geschützt“ nicht näher abgegrenzt wird – geht es um einen Passwortschutz, eine Verschlüsselung oder gar nur einen gesetzlichen Schutz?

Zu Artikel I Z 2 bis 4: § 126c StGB

Die vorgesehenen Änderungen führen zu einer Vervierfachung des Strafrahmens von sechs Monaten auf zwei Jahre, wer einen Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten in Bezug auf einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a) zu verantworten hat. Hierdurch wird nicht nur der Strafrahmen unverhältnismäßig erhöht, auch wird eine unsachliche Differenzierung zu solchen Tätern geschaffen, die die Tat „nur“ zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119), eines missbräuchlichen Abfangens von Daten (§ 119a), einer Datenbeschädigung (§ 126a), einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) verüben, welche Taten unter Umständen viel schwerwiegendere Folgen nach sich ziehen können.

Zu Artikel I Z 5: § 147 StGB

Die Einführung einer besonderen Qualifikation für die Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung nur in Teilen des Vermögensstrafrechts führt zu einer sachlich nicht rechtfertigenden Differenzierung. So ist etwa eine solche Qualifikation für den Diebstahl nicht vorgesehen.

Zu Artikel I Z 6: § 148a StGB

Der Vorschlag versechsfacht die Grundstrafdrohung für den betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch von sechs Monaten auf drei Jahre, ohne kriminalpolitische Notwendigkeit. Diese Strafdrohung steht im krassen Widerspruch zu der Grundstrafdrohung von sechs Monaten für Betrug (§ 146 StGB); eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht erkennbar. Diese sachlich nicht nachvollziehbare Differenzierung dürfte den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers übersteigen. Die Notwendigkeit der Umsetzung internationaler Rechtsakte alleine kann eine offenkundige Verfassungswidrigkeit nicht rechtfertigen.

Zu Artikel I Z 7: § 241b StGB

Es ist nicht erforderlich, bei der Umsetzung wörtlich Bestandteile aus der Richtlinie zu übernehmen: Die neuen Tathandlungen „einführen, ausführen und verbreiten“ sind nämlich zweifellos von den bestehenden Tathandlungen „befördern“ bzw „einem anderen überlassen“ umfasst. Die Rechtsanwendung wird durch solche Pleonasmen nicht erleichtert.

Zu Artikel I Z 8, 9: § 241c StGB

Eine Notwendigkeit, das Vorbereitungsdelikt auch auf die Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (§ 241e StGB) auszudehnen, ist nicht ersichtlich. Außerdem führt der

Vorschlag zur paradoxen Situation, dass das Vorbereitungsdelikt eine gleich hohe Strafdrohung von zwei Jahren wie das vollendete Delikt vorsieht.

Zu Artikel I Z 10: § 241f StGB

Zu den neuen Tathandlungen siehe die Anmerkung zu Z 7. Außerdem scheint die Strafdrohung übermäßig hoch.

Zu Artikel I Z 11: § 241h StGB

Die Erhöhung der Strafdrohung für die gewerbsmäßige Begehung scheint übermäßig hoch.

Zu Artikel II Z 1: § 86 Abs 2 Zahlungsdienstegesetz

Keine Anmerkungen.

Wien, am 31. August 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

